

Nach darüber am Landtag veranlasseter Berathschlagung haben also Sr. Hochgräflichen Gnaden der gnädigste Herr Curator und Landesadministrator beschlossen, daß zwar die Verbote gegen das Kaffeetrinken des gemeinen Manns, weil dadurch die Ausbreitung der schädlichen Gewohnheit noch größer werden würde, nicht öffentlich aufgehoben, jedoch durch ein nicht zu publicirendes Circular an Aemter, Städte und Flecken, daß nicht mehr darauf zu halten seye, verordnet werden solle.

Dies geschieht also hiemit Namens Höchstgedachter Sr. Hochgräflichen Gnaden, und haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magistrate in den Städten und Flecken sich darnach zu richten, dem nicht auszurottenden Kaffeetrinken des gemeinen Manns nachzusehen, und die sonst zur Anzeige verpflichtete Unterbediente mit Vorsicht darnach zu instruiren.

Dahingegen bleibt es bey dem Verbot des Kaffeehandels auf dem Lande, weil dessen allgemeine Zulassung nur noch mehr die Ausbreitung des Kaffeetrinkens unter dem gemeinen Mann befördern würde; jedoch soll derselbe dispensationsweise, damit das Verschleppen des Geldes für den Kaffee ins Ausland abgewendet werde, in den Gränzdistern, wenn darum bey Fürstlicher Kammer nachgesuchet wird, auf vorherige Communication mit der Regierung über das ob und wie? verstattet werden. Detmold den 2ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XXXVII.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen entwichener Enrollirten, von 1793.

Es ist zwar auf Aenderung im Enrollirungs- und Musterungswesen angetragen; hohe Curatel will aber, daß es, aus den in eingezogenen Gutachten dafür angeführten wichtigen Gründen, bey der bisherigen jährlichen Enrollirungs- und Musterungsart schlechterdings belassen werde; jedoch hat das Amt N. wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Einrichtung zu machen, daß die junge Mannschaft, zu Abwendung aller Unordnung, von den Bauerrichtern zu und von der Amtsstube geführt werde.

Dann soll es auch bey bisheriger Confiscation des eigenthümlichen Guts eines Entwichenen verbleiben, hingegen die Einziehung dessen Brautschages erst bey seiner Verheyrathung außer Landes geschehen, hierauf so an den Vogerichten gegen den, der sich gesekwidrig aus dem Lande entfernt hat, oder über Urlaub ausgeblieben ist, nachdem der Verwandte, welcher das eigenthümliche Vermögen in Verwahrung oder Genuß hat, und den Brautschag bezahlen muß, über die Entfernung und ihre Ursachen jedesmal vernommen worden, diesem letztern bey Strafe doppelter Zahlung die Verabfolgung des Brautschages an den Entwichenen — die Einziehung des andern eigenthümlichen Vermögens geschieht gleich, dem Bescheid gemäß — verboten, das gegebene Erkenntniß zur Erinnerung an Vollstreckung im dafür werdenden Fall, in jeder Jahrswrüge in einem Anhang zu derselben, unter der Rubrik: Brautschages-Confiscation, nachge-

N 2

führt,

führt, auch bey jedem Gogericht dem Gogerichts Commissarius, wie von Erkundigung nach dem Zustand des Entwichenen Erfolg gewesen, referirt und dieser dabey bemerkt werden; jedoch ist dieses nur von künftigen Fällen zu verstehen, und bleiben schon vorherige Con- fiscationen in ihrem Gang. Detmold den 15ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XXXVIII.

**Verordnung das Verscharren des verreckten Viehes betref-
fend, von 1793.**

Es soll, wie man mißfällig erfährt, nicht mehr überall im Lande das Verscharren des verreckten Viehes, und überdem dasselbe auch nicht tief genug, der Verordnung vom 4ten May 1779 und dem Circular vom 22ten May 1782 gemäß geschehen. Wegen der schädlichen Luftverunreinigung, die dadurch wird, und wegen des Anlases, der dadurch nach dem Medizinalunterricht in den Lippischen Intelligenzblättern von 1790. Nr. 29. S. 2. Nr. IV. zum Tollwerden der Hunde entstehen kann, wird also allen Obrigkeiten aufm Lande und in den Städten die genaueste Aufsicht auf die Befolgung solcher Verordnungen empfohlen. Detmold den 26ten Febr. 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XXXIX.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Forstdienste, von 1793.

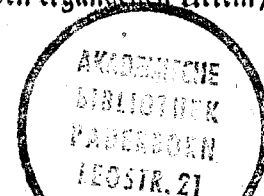
Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edel-
her Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden,
Erbburggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-
Ordens, Curator und Landesadministrator.

In einer Verordnung vom 12ten October 1771. Nr. 191. 2 B.
der Landesverordnungen wurden die, für die Landesherrschaft her-
gebrachte, Extradienste aus Landesväterlicher Absicht, diese bis da-
hin unbestimmte Dienstleistung zu erleichtern, auf jährliche drey ein-
geschränkt, jedoch die besonders hergebrachte Forstdienste von solcher
Gattung ausdrücklich ausgenommen und so vorbehalten.

Viele Unterthanen leugneten nachher, besonders hergebrachte
Forstdienste schuldig zu seyn, und behaupteten, daß sie die Dienste,
welche sie für die herrschaftlichen Forsten geleistet hätten, nicht be-
sonders als Forstdienste, sondern als Extradienste geleistet haben,
und wollten sie nur auch ferner so leisten.

Viele Prozesse entstanden so darüber, und da die, über das
Dienstwesen bey den Aemtern geführte, jährliche Tabellen nicht alle
die Bestellungen und Leistungen der Dienste für die Forsten unter ih-
rer eigenen Rubrik, sondern unter der, der Extradienste mit enthiel-
ten; so fehlte es oft der Kammer an dem Beweiß des besondern Her-
kommens dieser Forstdienste, der, nach den ergangenen Urteilen, von
ihr geführet werden sollte.

R 3



Hie.